



**Gewerkschaft
Öffentliche Dienste
Transport
und Verkehr**
Nordrhein-Westfalen I

ÖTV-Bezirksverwaltung, Postfach 10 25 52, 40016 Düsseldorf

Herrn
Ulrich Schmidt (MdL)
Präsident des Landtags NW
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



Sitzender
Lehrherr

Zeichen
Zeichen
Durchwahl
Datum

me/al
162
06. Okt. 1998

Anhörung zum dritten Gesetz zur Änderung des GTK

Sehr geehrter Herr Präsident,

die beiden nordrhein-westfälischen Bezirke der Gewerkschaft ÖTV bedanken sich sehr herzlich für Ihre Einladung zur Anhörung zum vorbezeichneten Gesetz, die am 19.10.1998 im Plenarsaal des Düsseldorfer Landtags stattfinden wird. Wir erlauben uns, die beigefügte schriftliche Stellungnahme - wie erbeten - zu übermitteln.

Lassen Sie uns ungeachtet der fachlichen Detaildarstellung auch auf einige politische Kernbereiche des Beratungsverfahrens hinweisen und damit die Bitte verbinden, sie in die parlamentarischen Beratungen einzubeziehen.

Die Gewerkschaft ÖTV in Nordrhein-Westfalen tritt nach wie vor für eine Stabilisierung und Stärkung der pädagogischen Leistungsfähigkeit unserer Kindertagesstätten ein. Willensbildungsprozesse außerhalb der parlamentarischen Beratungen deuten jedoch daraufhin, daß Abstriche zu befürchten seien werden, wenn bisherige Überlegungen in geltendes Recht umgesetzt werden sollten. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat im Benehmen mit Trägereinrichtungen und den Landesjungen-

ÖTV-Bezirksverwaltung
Nordrhein-Westfalen I
Willi-Becker-Allee 10
40227 Düsseldorf
Telefon 02 11/72 09-0
Telefax 02 11/72 70 38
eMail bv.nw-eins@oetv.de

BfG-Bank AG Düsseldorf
Konto 1 650 208 200
BLZ 300 101 11

Wir sind mit Bus und Bahn über den Düsseldorfer Hauptbahnhof, Ausgang Oberbilk, Bertha-von-Suttner-Platz, zu erreichen.

Wir bitten, Zuschriften ausschließlich an die zuständige ÖTV-Verwaltung und nicht an Einzelpersonen zu richten und unsere Zeichen anzugeben.

dämtern ohne Beteiligung der Gewerkschaft ÖTV Eckpunkte auf den Weg gegeben, die nach wie vor von uns nicht akzeptiert werden können. Unseren Widerstand haben wir in der jüngsten Vergangenheit mehrfach formuliert und nicht zuletzt mit unserer Demonstration vom 02.09.1998 vor dem Düsseldorfer Landtag unüberhörbar und unübersehbar zum Ausdruck gebracht.

Das in den vergangenen Monaten ohne uns geschnürte "KITA-Paket" sieht im Kernbereich Einsparungen in einer Größenordnung 440-Millionen-DM vor. Davon sollen 270-Millionen-DM auf den Personalkostensektor entfallen. Würde dies so umgesetzt werden, so wären damit Arbeitsplatzabbaumaßnahmen in einer rechnerischen Größenordnung von mindestens 4000 Stellen verbunden. Dieser arbeitsmarktpolitische Negativeffekt kann von uns keinesfalls hingenommen werden. Wir befürchten darüber hinaus auch eine Absenkung des hohen Niveaus pädagogischer Arbeit in unseren Tageseinrichtungen für Kinder. Die vorgesehene "Nachmittagsausdünnung" führt im wesentlichen zu Abstrichen bei notwendigen einzelpädagogischen Maßnahmen. Die zunehmende Vielzahl verhaltensauffälliger Kinder macht aber gerade eine solche pädagogische Arbeit unverzichtbarer denn je. Zudem müssen gerade in den Nachmittagsstunden Vor- und Nachbereitungen pädagogischer Arbeit, Gespräche mit Eltern, Teambesprechungen, Kontakte mit Dritten und vieles mehr realisiert werden. Die Umsetzung solcher Arbeiten würde bei der vorgesehenen Nachmittagsreduzierung erheblich erschwert - wenn nicht gar unmöglich gemacht werden.

Darüber hinaus wird nach unserer Einschätzung die vorbesprochene Nachmittagsausdünnung zu einer Minderung der Berufsattraktivität im Bereich der Fachkräfte unserer Kindertageseinrichtungen führen. Für potentielle Berufseinsteigerinnen wird damit die Sorge verbunden sein, lediglich auf Teilzeitarbeit verwiesen zu werden. Ein Beruf, der jedoch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit lediglich Teilzeitarbeit ermöglichen wird, muß auch vor dem Hintergrund der Sicherung wirtschaftlicher Lebensgrundlagen gesehen werden. Für viele Menschen dürfte eine solche Grundlage mit reduzierter Arbeitszeit nicht gewährleistet sein. Für vorhandene Beschäftigte wäre damit auch die Gefahr verbunden, daß ihr bestehendes Vollzeitverhältnis in einen "Teilzeitjob" gegen ihren Willen umgewandelt würde. Auch dies ist nicht annehmbar.

Die Landesregierung will offenkundig auch gegen unseren mehrfachen Rat an dem Vorhaben festhalten, Erhöhungen von Elternbeiträgen zukünftig an Gehaltsentwicklungen von Erzieherinnen anzuknüpfen. Wir sprechen uns erneut mit allem Nachdruck gegen ein solches Vorhaben aus.

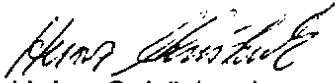
Ob und inwieweit Erhöhungen von Elternbeiträgen parlamentarisch gewünscht sein sollten, mag dortigen Beratungen vorbehalten bleiben. Eine unmittelbare Anbindung an die Gehaltsentwicklung von Erzieherinnen würde jedoch zu emotionalen Zuspitzungen führen, die eine Auseinanderentwicklung gemeinsamer Interessen von Eltern und Erzieherinnen zum Inhalt haben könnten.

Die Gewerkschaft ÖTV in Nordrhein-Westfalen verkennt nicht, daß nach der Einführung eines Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz landesweit große Anstrengungen unternommen worden sind, ein solches Politikziel und die normierte Grundlage auch in erlebbare Kindergartenpolitik umzusetzen. Der Bundesgesetzgeber hat diese Entscheidung getroffen, die grundsätzlich landauf, landab begrüßt worden ist. Auch die Gewerkschaft ÖTV sieht dies nach wie vor als den richtigen Weg an. Um dem damit verbundenen erheblichen finanziellen Mehraufwand jedoch gerecht werden zu können, bekräftigen wir unsere Forderung, durch die Bereitstellung eines Bundeszuschusses das Land, die Kommunen und Träger zu entlasten. Dies ist in der Vergangenheit am Widerstand des Bundes gescheitert. Veränderte politische Rahmenbedingungen nach dem 27. September 1998 verbinden wir jedoch mit der Erwartungshaltung, daß im Geflecht von Finanzaufwendungen von Bund, Ländern und Gemeinden nachhaltige Korrekturen vorgenommen werden. Dazu muß nach Einschätzung der Gewerkschaft ÖTV eben auch eine solche Bereitstellung von Bundesmitteln für zusätzlichen Aufwand im KITA-Bereich gehören. Die Gewerkschaft ÖTV in Nordrhein-Westfalen fordert deshalb, parlamentarische Entscheidungen auf der Landesebene zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder solange auszusetzen, bis vorbezeichnete Entscheidungen zur Änderung der Finanzstruktur bei den Gebietskörperschaften getroffen worden sind.

Darüber hinaus steht die Gewerkschaft ÖTV in der parlamentarischen Anhörung sowie für weitergehende Gespräche mit den Fraktionen des Landtages sowie mit der Landesregierung und Beteiligten der "Kindergar-


tenlandschaft" nach wie vor jederzeit zur Verfügung, um konsensfähige Lösungen erzielen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz Schürheck

Bezirksvorsitzender NW I



Klaus Orth

Bezirksvorsitzender NW II

<p>Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskinderleistungen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung - BKVO) vom 11. März 1994</p>	<p>Entwurf Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung-BKVO)</p>	<p>Begründung zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder / Gesetzentwurf der Landesregierung vom 2.09.98</p>	<p>Stellungnahme der Gewerkschaft ÖTV, Bezirksverwaltungen NW I und NW II vom 29.09.98</p>
<p>§ 1 Personalkosten</p> <p>(1) Angemessene Personalkosten sind die Aufwendungen für die Vergütung des in Tageseinrichtungen für Kinder aufgrund der „Vereinbarungen über die Voraussetzungen der Eignung der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte“ vom 17. Februar 1992 (Anlage) - Vereinbarung - pädagogisch tätigen Personals.</p> <p>Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte</p> <p>§ 5</p> <p>Mindestanzahl der pädagogisch tätigen Kräfte in einer Tageseinrichtung für Kinder</p> <p>(1) In Tageseinrichtungen für Kinder muß in jeder Gruppe neben dem/der Gruppenleiterin eine Ergänzungskraft oder ein/e Berufspraktikant/in tätig sein.</p>	<p>zu § 1:</p> <p>a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „vorbehaltlich der Absätze 7 und 8“ eingefügt.</p> <p>b) Nach Abs. 6 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:</p> <p>„(7) Abweichend von Absatz 1 gelten für den Einsatz des Personals in Kindergarten- gruppen im Sinne des § 3 Abs. 1 erster Spiegelstrich die in der Tabelle (Anlage) aufgeführten einrichtungsbezogenen Fach- kraftstunden (FK) und Ergänzungs- kraftstunden (EK) als Obergrenze. Ab der fünften Kindergartengruppe sind für jede weitere Gruppe 30 FK und 26 EK den Ta- bellenwerten hinzuzurechnen. In Abstim- mung mit dem örtlichen Träger der öffentli- chen Jugendhilfe können ausnahmsweise höhere FK und EK berücksichtigt werden. In Einzelfällen, die von den durch die Ta- belle beschriebenen Betreuungssituationen nicht erfaßt werden, sind entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Träger, dem überörtlichen Träger der öffentlichen Ju-</p>	<p>zu Artikel 1</p> <p>Bei schwacher Auslastung von Kindergarten- gruppen nach § 3 Abs. 1 BKVO am Nachmit- tag ist eine engere Personalbemessung als in § 5 Abs. 1 der „Vereinbarung über die Eig- nungsvoraussetzungen der in Tageseinrich- tungen für Kinder tätigen Kräfte“ vom 17. Ja- nuar 1992 (Personalvereinbarung) angezeigt. Die insoweit getroffenen Regelungen lassen die Personalvereinbarung im übrigen unan- getastet.</p> <p>Differenziert nach der Anzahl der am Nach- mittag in die Einrichtung zurückkehrenden Kinder, die anhand der Meldebogenstatistik für Kinder zum Stichtag 31. Dezember 1997 er- mittelt werden, stehen den Einrichtungen wö- chentliche Personalstundenbudgets für Kin- dergartengruppen zur Verfügung. Im Interesse einer möglichst einheitlichen Personalaus- stattung, die die Wahrung der pädagogischen Qualität gewährleistet, werden einrichtungs- bezogene Personalhöchstwerte einschließlich Verfügungszeiten als Grundlage für die An- gemessenheit der Personalkosten festgelegt, wobei die in der Tabelle festgelegten Werte</p>	<p>Wir lehnen grundsätzlich die Änderung der Personalvereinbarung von einer Mindest- personalausstattung in eine Obergrenzen- verordnung sowie eine Berechnung in Stundenkontingenten ab, weil sie in kein- ster Weise den tatsächlichen Anforderun- gen gerecht wird.</p> <p>Ebensowenig nachvollziehbar ist die Tat- sache, daß für die Berechnung dieser Stundenwerte die Meldebogenstatistik aus dem Jahr 1997 zugrunde gelegt werden soll, dies widerspricht dem Ziel „flexibel auf den tatsächlichen Bedarf zu reagieren“, da sich das Verhalten der Kinder bzw. Eltern bezüglich des Besuches des Kindergartens am Nachmittag mindestens jährlich ändert oder ändern kann.</p> <p>Wir fordern endlich Pläne, welche den At- tributen „sozial ausgewogen“ und „zukunfts- und qualitätsorientiert“ Kindern und Beschäftigten tatsächlich gerecht wer- den.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch Einsparungen im Personalko-

In eingruppigen Einrichtungen und in jeder Hortgruppe sind zwei sozialpädagogische Fachkräfte einzusetzen. Schul- und Vorpraktikanten/innen sind nicht anzurechnen.

gendhilfe und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu treffen. Werden in einer Einrichtung bis zu neun Kinder aus Kindergartengruppen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 erster Spiegelstrich regelmäßig über Mittag betreut, sollen insgesamt bis zu 7,5 FK und EK zusätzlich berücksichtigt werden, FK jedoch erst ab der dritten Gruppe. Bei Tageseinrichtungen für Kinder mit ausschließlich bis zu drei Kindergartengruppen im Sinne von § 3 Abs. 1 erster Spiegelstrich werden bis zu sechs FK pro Gruppe für Leitungstätigkeit berücksichtigt. Maßgebend für die Berücksichtigung ist, daß die anteilige Freistellung bis zum 31. Dezember 1997 vorgenommen war.

(8) Maßstab für die Bemessung des Personaleinsatzes gemäß Absatz 7 ist zum 31. Dezember 2001 die auf der Grundlage der Meldebogenstatistik für Tageseinrichtungen für Kinder (Stichtag 31.12.1997) ermittelte Zahl der Kinder im Jahresdurchschnitt, die am Nachmittag die Kindergartengruppen der Einrichtung besuchen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Personaleinsatzes findet die Zahl der in die Einrichtung zurückkehrenden Kinder erst dann Berücksichtigung, wenn rechnerisch in den Kindergartentagesstättengruppen sowie in den großen und kleinen Altersgemischten Gruppen die in § 3 Abs. 1 festgelegten Gruppenstärken erreicht sind. Verändert sich dauerhaft die Zahl der zurückkehrenden Kinder und wird dadurch die maßgebende Stundenzahl überschritten, ist der Träger berechtigt, wird sie unterschritten, ist

nicht ausgeschöpft werden müssen. Durch die Budgetierung der Personalstunden auf Wochenbasis wird den Trägern ein erhöhtes Maß an Eigenverantwortlichkeit ermöglicht, indem diese in die Lage versetzt werden, den Personaleinsatz flexibel und abgesteuert auf den für die jeweilige Einrichtung für Kindergartengruppen konkret festgestellten Bedarf vorzunehmen.

Soweit die Einhaltung der Obergrenzen in Einzelfällen zu unbilligen Härten führt, können in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit Genehmigung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessensausübung höhere Wochenarbeitszeitwerte anerkannt werden. Die in der Tabelle aufgeführten Betreuungssituationen, d. h. das Verhältnis der rückkehrenden Kinder zu der jeweiligen Einrichtunggröße, erfassen solche Fallkonstellationen, die in ihrer Häufigkeit mindestens 5 v. H. der Gesamtfallkonstellationen erreichen. Für jede weitere Gruppe, die über die von der Tabelle erfaßten Einrichtungsgößen hinausgeht, sind 30 Fachkraftstunden und 26 Ergänzungskraftstunden hinzuzurechnen. In allen übrigen Fällen, die unterhalb der 5 v. H.-Schwelle liegen, sind Einzelvereinbarungen zwischen dem Träger und dem örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu treffen.

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen

Zu Artikel 1 Nr. 1 a und b

stenbereich in Höhe von 270 Mio. DM stehen mehr als viertausend Vollzeitarbeitsplätze von Frauen vor dem Aus (das bedeutet eine rund 20 %ige Kürzung des Personals).

- Das vorgelegte Kita-Paket beinhaltet im wesentlichen geplante Personalreduzierung am Nachmittag. Dies führt dazu, daß das zukünftige Regelarbeitsverhältnis (Vollarbeitszeit 38,5 Std.) auf ein Teilarbeitsverhältnis reduziert wird. Auf der jetzt vorgelegten Grundlage würde ein ganzer Berufszweig disqualifiziert und viele an die finanzielle Extremgrenze gedrängt. Das Berufsbild der/s KinderpflegerInnen/ErzieherInnen wird für die nachfolgenden Generationen unattraktiv. Anreize den qualifizierten Beruf des/r Kinderpfleger(s)in/ErzieherIn zu erlernen sind nicht vorhanden. Neben der fehlenden Berufsperspektive, der weiterhin wachsenden Anforderungen an pädagogisches Personal müssen ErzieherInnen bis zum Beginn des Rentenalters pädagogische Arbeit mit Kindern erteiligen.

- Es ist an der Zeit endlich die vorhandenen mangelhaften Arbeitsbedingungen zu erkennen, um somit durch längst überfällige notwendige Investitionen die pädagogische Arbeit sicherzustellen. Das heißt, um den gesetzlich formulierten Anspruch im GTK gerecht zu werden, Personal einzustellen, vorhandene nach bisheriger Rechtslage über-

er verpflichtet, das Personal anzupassen“.

Sind Kindergartengruppen nach § 3 Abs. 1 BKVO am Nachmittag nur schwach ausgelastet, führt eine engere Personalbemessung als in § 5 Abs. 1 der Personalvereinbarung vorgesehen zu einer deutlichen Reduzierung der Personalkosten. Der von den Landesjugendämtern ermittelte Bedarf für eine Betreuung in Kindergartengruppen am Nachmittag läßt die Aussage zu, daß eine deutlichen Reduzierung des entsprechenden Personals zu verzeichnen sein wird.

Die Firma Prognos hat auf der Grundlage des zur Verfügung stehenden Datenmaterials das Einsparvolumen berechnet und kommt zu dem Ergebnis, daß das Einsparvolumen bei ca. 271,0 Mio. DM liegen wird. Grundlage der Berechnung ist die Belegungssituation zum 31. Dezember 1997, wie sie die Heimbogenstatistik ausweist (BKVO, § 1 Abs. 1 neu).

Da die Rechtsänderung hierzu abweichend vom Inkrafttreten der übrigen Neuregelungen erst zum 1. August 1999 in Kraft tritt, wird es erst im Jahre 2000 möglich sein, das volle Einsparvolumen zu erzielen. Da die Träger gleichwohl bereits vor dem 1. August 1999 Maßnahmen zur Reduzierung der Personalkosten ergreifen, wird davon ausgegangen, daß im Jahre 1999 ein Volumen von 60 % der Personalkostenreduzierung erreicht und damit eine Personalkosteneinsparung in Höhe von gut 160 Mio. DM erwirtschaftet werden kann. Bei dieser Annahme ist bereits ein Sicherheitsabschlag berücksichtigt. Darüber hinaus wird eine Neuquotierung der Trägeranteile erst zum 1. Juni 1999 wirksam.

planmäßige Kräfte zu legitimieren. Die Gewerkschaft ÖTV fordert seit Jahren eine Weiterentwicklung pädagogischer und qualitativer Standards. Mit der GTK-Novelle wird fälschlicherweise der Eindruck vermittelt, als sei sie vor dem Hintergrund der Zukunfts- u. Qualitätsorientierten Weiterentwicklung nordrhein-westfälischer KITA's entstanden. Das Gegenteil ist der Fall. Als nicht vertretbar bezeichnet die ÖTV den Hinweis der Landesregierung, daß trotz aller Einsparungen die Qualität der Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder erhalten bliebe.

- Derzeitige Überlegungen des Ministeriums gehen immer davon aus, daß die Höchstpersonalbemessung an eine hohe Auslastung (tatsächlich anwesende Kinder) gebunden wird. Dagegen spielt die Zahl des tatsächlich anwesenden Personals mangels einer entsprechenden Ersatzstellungsregelung keine Rolle.

- Zeiten/Möglichkeiten einer pädagogischen Arbeit mit Kindern finden sich in den derzeitigen Änderungsvorschlägen nicht wieder. Die Einhaltung von Verfügungszeiten (laut Personalvereinbarung von 1992 „in der Regel 25 v. H. der wöchentlichen tariflichen Arbeitszeit“) wird praktisch unmöglich.

- Vielmehr geht die Novelle davon aus, daß Personaleinsparungen - insbesondere

dere am Nachmittag - bei entsprechend geringen Kinderzahlen umgesetzt werden können, unabhängig von den tatsächlichen pädagogischen Notwendigkeiten. Die Qualität pädagogischer Arbeit läßt sich nicht in Kinderzahlen definieren!

- Unberücksichtigt hierbei bleibt, daß gerade in diesen Nachmittagszeiten die tatsächlichen Grundlagen der pädagogischen Arbeit erst geschaffen sind. Nur zu dieser Zeit kann unter den gegenwärtigen Bedingungen z. B. Einzelkind- und Kleingruppenförderung stattfinden.
- Lediglich die Tatsache, daß am Nachmittag weniger Kinder anwesend sind, ermöglicht den Beschäftigten unter Berücksichtigung der Sicherstellung der pädagogischen Arbeit den Auftrag des GTK's einerseits zu erfüllen und andererseits überhaupt mit der bisherigen Personalbemessung und einer fehlenden verbindlichen Ersatzgestellungsregelung den Betrieb der Kita-Einrichtungen aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus können Vor- und Nachbereitungen, Elternarbeit, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen/Organisationen, Praktiken/innenbetreuung, Supervision und Überstundenabbau nur in bele- gungsarmen Zeiten also am Nachmittag - stattfinden.

§ 3

Gruppenstärken

- (1) Die Gruppenstärken betragen in
- Kindergartengruppen 25 Kinder,
 - Kindergartenstättengruppen 20 Kinder
 - Altersgemischten Gruppen für Kinder im Alter von 3 bis 14 Jahren (große Alters- gemischte Gruppe) 20 Kinder,
 - Altersgemischten Gruppen für Kinder im Alter von 4 Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht (Kleine Alters gemischte Gruppe) 15 Kinder,
 - Krabbelstuben 8 Kinder,
 - Krippen 6 Kinder.

Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann für Kindergarten-, Kindergartenstättengruppen und Hortgruppen sowie für große Altersgemischte Gruppen eine Überschreitung der Gruppenstärken um bis zu fünf Kinder befristet zulassen, wenn ein dringender Bedarf für die Aufnahme weiterer Kinder besteht. Bei der Entscheidung ist im Einzelfall eine Abwägung zwischen den Interessen der in die Einrichtung bereits aufgenommenen Kinder und dem dringenden Bedarf für die Aufnahme vorzunehmen.

4. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Kindergärten-, Kindertagesstätten- und Hortgruppen sowie für große Altersgemischte Gruppen kann eine Überschreitung der Gruppenstärken um bis zu zwei Kindern, vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe um bis zu drei weiteren Kindern befristet zugelassen werden, wenn ein dringender Bedarf besteht.“

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die Änderung kommt Bedürfnissen in der Praxis entgegen. Nach § 8 Abs. 1 SGB VIII ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Aufgaben nach dem SGB VIII zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausdrücklich für zuständig erklärt worden ist. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) ist unter anderem für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sachlich zuständig. § 8 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII. Die in § 3 Abs. 1 der BKVO festgelegten Gruppenstärken dienen vor allem der Sicherstellung des in den §§ 2 bis 4 GTK festgelegten Auftrags der Tageseinrichtungen für Kinder. Sie können - mit Aus-

Die ÖTV fordert seit über zehn Jahren eine Reduzierung der Gruppenstärken. Wir lehnen jegliche Form der Gruppenstärkensteigerung ab, da die in § 3 genannten Gruppengrößen schon jetzt nicht mehr den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechen. Eine Verlagerung der Entscheidungskompetenz bezüglich möglicher Überbelegungen auf die örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe birgt die Gefahr, daß die finanzielle Situation der einzelnen Kommunen eine größere Rolle spielt als pädagogische Aspekte.

nahme der kleinen Altersgemischten Gruppe - um bis zu fünf Kinder im Einzelfall und nach Abwägung der Interessen des aufzunehmenden Kindes mit den Interessen der bereits aufgenommenen Kinder überschriften werden. Das Ausnutzen dieser Spannweite führt grundsätzlich nicht zur Gefährdung des Kindeswohl, wenngleich das Prüfungsrecht des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 46 SGB VIII unbenommen ist.

Die Änderung weist die Zuständigkeit, über Anträge der Träger auf Erhöhung der Gruppenstärke um ein oder zwei Kinder zu entscheiden, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu. Damit wird durch die größere Ortsnähe eine schnellere Entscheidung, die die Umstände der antragsstellenden Einrichtung berücksichtigt, gewährleistet. Eine generelle Erhöhung der Gruppenstärke durch den Jugendhilfeausschuß, insbesondere mit Verbindlichkeit für die freien Träger, ist damit nicht verbunden. Es bleibt dabei, daß im Einzelfall eine Entscheidung unter Berücksichtigung aller Umstände zu treffen ist. Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt im übrigen unangetastet.

<p>Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) vom 29. Oktober 1991 in der Fassung vom 12. Dezember 1995</p>	<p>Drittes Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) vom</p>	<p>Begründung zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder / Gesetzentwurf der Landesregierung vom 2.09.98</p>	<p>Stellungnahme der Gewerkschaft ÖTV, Bezirksverwaltungen NW I und NW II vom 29.09.98</p>
<p>§ 9 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Tageseinrichtungen für Kinder sollen in der Regel unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse einschließlich der personellen Gegebenheiten ganztags geöffnet sein.</p> <p>(2) Die Öffnungszeiten werden durch den Träger nach Anhörung des Elternrates und für das Schulkinderhaus auch nach Beteiligung der Schulkonferenz festgelegt. Dabei hat der Träger auch die Situation der Erziehungsberechtigten der angemeldeten Kinder zu berücksichtigen. Dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die festgesetzten Öffnungszeiten mitzuteilen. Soweit der Elternrat in der Anhörung abweichende Zeiten angeregt hat oder die örtlichen Verhältnisse andere Öffnungszeiten erfordern, erörtert der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Träger und dem Elternrat die Öffnungszeiten mit dem Ziel der Verständigung.</p> <p>(3) Bei der Festlegung der Öffnungszeiten sind das Kinderwohl, die Lebensbedingungen der Erziehungsberechtigten,</p>	<p>Zu Nr. 1 (§ 9 Abs. 4)</p> <p>Den Trägern soll es zukünftig in größerem Umfang als bisher ermöglicht werden, die Öffnungszeiten ausgerichtet am konkreten Bedarf flexibel zu gestalten und das Personal bedarfsgerecht einzusetzen. Die Einführung eines wöchentlichen Budgets für die Öffnungszeiten ist für die Träger eine handhabbare und praxisgerechte Planungsgrundlage für den Einsatz des Personals. Ausgangspunkt für die Ausgestaltung einer bedarfsorientierten Angebotsstruktur sind die Öffnungszeiten einer Einrichtung. Über qualifizierte Elternbefragungen wird die Planungssicherheit erhöht und sichergestellt, daß von Eltern gewünschte Öffnungszeiten und Angebotsformen berücksichtigt werden. Dem Kindeswohl und den Elternwünschen kommt bei der im Rahmen der Gestaltung flexibler Öffnungszeiten durchzuführenden umfassenden Interessenabwägung eine wichtige Rolle zu. Zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbleibt es als Grundlage für die Festlegung der Öffnungszeiten bei der durch § 19 bestimmten Regelöffnungsdauer als Mindestöffnungszeit. Die am tatsächlichen Bedarf ausgerichteten Öffnungszeiten sind die Basis für die einrichtungs- und gruppenspezifische</p>		

<p>insbesondere die Arbeitszeiten, und die notwendige Betreuung während der Schulferien zu berücksichtigen. Eine Öffnung vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr bedarf der Genehmigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Verweildauer des einzelnen Kindes soll, unabhängig von den Öffnungszeiten der Einrichtung, dem Alter des Kindes angemessen sein.</p>	<p>1. An § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:</p> <p>„(4) Ab dem 1. August 2001 soll sich die Öffnungszeit der Tageseinrichtungen für Kinder als wöchentliches Budget bestimmen, dem einrichtungs- und gruppenspezifisch Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden zugeordnet werden. Zur näheren Ausgestaltung, insbesondere zur Berücksichtigung der Elternwünsche bei der Ausgestaltung des bedarfsorientierten Angebots, hat die Oberste Landesjugendbehörde mit den Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse der Freien und Öffentlichen Jugendhilfe unter Mitwirkung der überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen anzustreben.“</p>	<p>Zuordnungs- und Ergänzungskraftstunden.</p>	<p>Die jetzige Formulierung läßt viele Fragen offen und verweist in diesem Zusammenhang auf noch anzustrebende Vereinbarungen. Ähnlich wie in dem gesamten Gesetzgebungsverfahren im Rahmen der GTK-Novelle ist auch hier an keiner Stelle die Beteiligung der betroffenen Beschäftigten und/oder deren Interessenvertreter vorgesehen. Diese Vorgehensweise lehnen wir entschieden ab und können nicht nachvollziehen, daß man auf diese Fachkompetenz verzichten will.</p>
<p>§ 15 Ärztliche Gesundheitsvorsorge</p> <p>(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der in die Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder der Sorge zu tragen.</p> <p>(2) Für jedes Kind muß durch ärztliche</p>	<p>Die ab dem 1. August 2001 geltenden Wochenbudgets sind eine Weiterentwicklung der ab dem 1. August 1999 geltenden Personalanpassungen in Kindergartengruppen am Nachmittag. Die konkreten Einzelheiten werden nach der Auswertung der Erfahrungen mit dem reduziertem Nachmittagsbetrieb durch die Oberste Landesjugendbehörde mit den Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse der Freien und Öffentlichen Jugendhilfe unter Mitwirkung der Landesjugendämter vereinbart.</p>	<p>Zu Nr. 2 (§ 15)</p>	<p>Zu § 15</p> <p>Die geplante Fassung lehnen wir ab, weil</p> <p>1. Ca. 35 % aller Anspruchsberechtigten Kinder nehmen an den U 8 bzw. U 9 nicht teil; bei Kindern aus sozialen Risikogruppen liegt die Beteiligungsquote regional noch deutlich niedriger, nämlich</p>
<p>§ 15 Ärztliche Gesundheitsvorsorge</p> <p>(1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.</p>	<p>§ 15 enthält folgende Fassung:</p> <p>„(1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.“</p>	<p>Zu Nr. 2 (§ 15)</p>	<p>Eine regelmäßige Teilnahme an Kindervorsorgeuntersuchungen gewährleistet den notwendigen Schutz des Kindes, z. B. durch Impfungen und ermöglicht die Früherkennung von Krankheiten, die die normale körperliche und geistige Entwicklung des Kindes gefährden können. Wenn die regelmäßige Teilnahme an</p>

Untersuchung nachgewiesen werden, daß einer Aufnahme in die Tageseinrichtung aus ärztlicher Sicht nichts entgegensteht.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Horte.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berät und unterstützt die Eltern in die Tageseinrichtungen aufgenommenen Kinder in Fragen der Gesundheitsvorsorge; er arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen und gruppenprophylaktischer Maßnahmen in der Zahngesundheitspflege zuständigen Stellen zusammen.

Kindervorsorgeuntersuchungen gem. § 26 SGB V nachgewiesen wird, ist eine ärztliche Untersuchung speziell zur Aufnahme in eine Tageseinrichtung nicht erforderlich.

Durch die Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung oder, wenn Eltern dies nicht vorlegen möchten, eines entsprechenden Nachweises oder einer Bescheinigung der Unteren Gesundheitsbehörde, hat diese ausreichend Möglichkeit, gesundheitsrelevante Hinweise für die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes zu erhalten. Dadurch wird der Präventionsgedanke gestärkt, dessen sich auch die Kindertageseinrichtungen annehmen. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des BSeuchG für Kindertageseinrichtungen unberührt.

lich unter 60 %.

2. Innerhalb der Gruppe dieser Kinder, die die U 8 oder U 9 nicht wahrgenommen haben, findet sich eine besondere Häufung gesundheitlicher Störungen, insbesondere von Teilleistungs-, Entwicklungs-, Sprach- und Verhaltensstörungen, aber auch von Seh- und Hörstörungen, die den zukünftigen Schulstart bzw. Schulerfolg gefährden.
3. Für die Gruppe der 3jährigen Kinder existiert gar keine altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung.
4. Bei den Untersuchungen im Untersuchungsheft handelt es sich nicht um VORSÖRGE-Untersuchungen, sondern um FRÜHERKENNUNGS-Untersuchungen, deren Ziel die FRÜHERKENNUNG von KRANKHEITEN ist, die die körperliche oder geistige Funktion des Kindes in nicht geringfügigem Maße gefährdet. Demgegenüber wollen die Untersuchungen des Gesundheitsamtes auch schon auf Entwicklungsverzögerungen (auch ohne Krankheitswert) und sozialmedizinische Hintergründe aufmerksam machen bzw. entsprechende Störungen vorbeugen helfen.

4

§ 17 Elternbeiträge

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich abzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 17 wird wie folgt geändert:

a.) In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Beiträge verändern sich - erstmals zum 1. August 2000 - jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres in dem Verhältnis, in dem sich die Grundvergütung der Angestellten in der Vergütungsgruppe BAT V b (Kommunaltarif, verheiratet, 2 Kinder, 33 Lebensaltersstufe) im abgelaufenen Kindergartenjahr verändert hat. Die Beiträge werden auf volle DM abgerundet und von der Obersten Landesjugendbehörde im Ministerialblatt bekanntgegeben.“

Zu Nr. 4 (§ 17 Abs. 3)

Die Anpassungsklausel dient dem Zweck, das im Verhältnis zu den Betriebskosten defizitäre Elternbeitragsaufkommen zu stabilisieren.

In Folge der vorgesehenen jährlichen, an den steigenden Betriebskosten orientierten Anpassung der Elternbeiträge ist gewährleistet, daß eine konstante Aufkommensquote erreicht wird, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtbetriebskosten steht. Die Beitragsanpassung entspricht wegen des maßgeblichen Anteils der Personalkosten an den Betriebskosten den Veränderungen der Grundvergütung der Angestellten in der Vergütungsgruppe BAT V b (verheiratet, 2 Kinder, 33. Lebensaltersstufe).

Das nicht ausgeschlossen werden kann, daß trotz der regelmäßigen Anpassung der Elternbeiträge die Gesamtbetriebskosten proportional stärker steigen, ist die Ermächtigungsgrundlage des § 26 Abs. 1 Nr. 3 GTK für von der jährlichen automatischen Erhöhung abweichende Anpassungen zu erhalten. Ziel ist es, ein konstantes Elternbeitragsaufkommen von 15 v. H. der Gesamtbetriebskosten sicherzustellen. Denkbar ist auch die Notwendigkeit der Korrektur der Elternbeiträge nach unten, wenn die Gesamtbetriebskosten aufgrund von Einsparungsmaßnahmen, die zu geringen Betriebskosten führen, sinken. Durch die Beibehaltung der Regelung des § 26 Abs. 1 Nr. 3 GTK kann auf ein unverändertes Auseinanderklaffen von Gesamtbetriebskosten und Elternbeitragsaufkommen reagiert

Eine an die Einkommensentwicklung der in den nordrhein-westfälischen Kita's Beschäftigten gekoppelte Elternbeitragsserhöhung lehnen wir ab.

- Jetzt soll eine Elternbeitragsserhöhung an die Tarifierhöhungen der Beschäftigten Erzieher/innen gekoppelt werden.
- Uns ist nicht eine einzige Gebührensatzung bekannt, in der solche Koppelungen vorgesehen sind.
- In einer noch nicht dagewesenen Qualität werden nun einmal mehr die Beschäftigten verpflichtet ihren Kopf hinzuhalten. Diese nämlich werden gegenüber den Eltern zum Sündenbock gestempelt. In künftigen Tarifrunden wird es somit zu unnötigen Konflikten kommen. Dabei geht es nicht um die Höhe der Beitragserhöhungen von nur wenigen DM/Monat.
- Der Kita-Ausschuß NRW hält dieses Vorgehen für skandalös, weil Eltern zukünftig für reduzierte Leistungen höhere Kindergartenbeiträge zahlen sollen und darüber hinaus für ein falsches politisches Signal.

<p>§ 18 Aufbringung der Betriebskosten</p> <p>Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Träger der Einrichtung, soweit dieser mindestens die Regelöffnungsdauer nach § 19 anbietet, einen Zuschuß von mindestens 73 v. H. der Betriebskosten der Einrichtung; bei einer geringeren Öffnungsdauer ohne vorherige Genehmigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kann dieser den Zuschuß anteilig verringern.</p>	<p>§ 18 wird wie folgt geändert:</p> <p>a.) Abs. 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Träger der Einrichtung, soweit in dieser mindestens die Regelöffnungsdauer nach § 19 angeboten wird, einen Zuschuß von 79 v. H. der Betriebskosten der Einrichtung, bei einer geringeren Öffnungsdauer ohne vorherige Genehmigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe soll der Zuschuß anteilig verringert werden.“</p>	<p>werden, ohne das Gesetz ändern zu müssen.</p> <p>Zu Nr. 5a (§ 18 Abs. 2)</p> <p>Der bisherige Regelzuschuß von 73 v. H. wird für die Regelträger entsprechend dem durch den reduzierten Personaleinsatz bei schwacher Auslastung der Kindergartengruppen am Nachmittag und die Umstellung der Sachkostenförderung erwirtschafteten Einsparvolumen ab dem 1. Juni 1999 auf 79 v. H. erhöht.</p> <p>Mit der vorgesehenen Kürzung der Betriebskostenzuschüsse als regelmäßiger Konsequenz des Angebots einer geringeren als der in § 19 festgelegten Regelöffnungsdauer soll ein Anreiz geschaffen werden, bei entsprechendem Bedarf eine angemessene Öffnungsdauer, d. h. die Regelöffnungsdauer, zu gewährleisten.</p>
<p>(4) Zur Entlastung von Trägern, die ohne einen besonderen Zuschuß die Tageseinrichtungen nicht führen können, da alle zumutbaren anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, und zum Betrieb von Einrichtungen in sozialen Brennpunkten erhöht sich der Zuschuß im Sinne des Absatzes 2 auf mindestens 90 v. H., wenn es sich dabei um Elterninitiativen im Sinne des § 13 Abs. 4 handelt, auf mindestens 95 v. H. Zur Finanzierung der erhöhten Zuschüsse nach Satz 1 gewährt das Land dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Betrag in Höhe von bis zu sieben v. H. der Summe der Landeszuschüsse nach Abs. 3 Satz 1, sofern dieser für den gleichen Zweck einen zumindest gleich hohen Betrag gewährt.</p>	<p>b.) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „mindestens 90“ durch die Zahl „91“ und die Wörter „mindestens 95“ durch die Zahl „96“ ersetzt.</p> <p>c.) In Abs. 4 wird in Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:</p> <p>„eine erhöhte Landesförderung entfällt, wenn in Fällen des Trägerwechsels der alte Träger nicht die Voraussetzungen für eine erhöhte Förderung nach Satz 1 erfüllt.“</p>	<p>Durch die Streichung des Zusatzes „mindestens“ im Zusammenhang mit der Festsetzung des Fördersatzes wird klargestellt, daß freiwillige kommunale bzw. freiwillige Jugendamtszuschüsse zu den Betriebskosten der Träger der Tageseinrichtung für Kinder nicht in das Refinanzierungsverfahren mit dem Land Eingang finden. Solche Zuschüsse haben keinen Rechtsgrund im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder. Die Möglichkeit freiwilliger Zuschüsse dieser Art bleibt unberührt.</p> <p>Zu Nr. 5 b (§ 18 Abs. 4 Satz 1)</p> <p>Die finanzschwachen Träger und die Eltern-</p>

<p>(5) Die Zuschüsse nach den Absätzen 2 bis 4 dürfen für die einzelne Einrichtung zusammen die anerkannten Betriebskosten nach § 16 Abs. 1 nicht übersteigen.</p>	<p>d.) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:</p>
<p>Zu Nr. 5 c (§ 18 Abs. 4 Satz 2)</p> <p>Mit der vorgesehenen Neuregelung entfällt die erhöhte Förderung des Landes zur Finanzierung der erhöhten Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an finanzschwache Träger im Sinne des § 18 Abs. 4 Satz 1 in den Fällen, in denen die Trägerschaft von einem Regelträger nach § 18 Abs. 2 auf einen finanzschwachen Träger gewechselt hat. Damit soll der Tendenz zur Umwandlung von Trägerschaften mit dem Ziel, höhere Zuschüsse zu erhalten, begegnet werden.</p>	<p>Zu Nr. 5 c (§ 18 Abs. 4 Satz 2)</p> <p>initiativen partizipieren ebenfalls an der Erhöhung der Zuschüsse zu den Betriebskosten, die durch das zu erwirtschaftende Einsparvolumen ermöglicht wird.</p>
<p>„Plätze für Kinder im Alter bis zu drei Jahren und schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres fördert das Land im Rahmen seiner Gesamtleistung nach diesem Gesetz mit bis zu 190 Mio. DM jährlich.“</p>	<p>Zu Nr. 5 d (§ 18 Abs. 5)</p> <p>Mit der vorgesehenen Neuregelung wird die Landesförderung für Plätze für Kinder im Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres auf einen jährlichen Höchstbetrag von 190 Mio. DM begrenzt. Mit der Begrenzung auf den jährlichen Höchstbetrag wird die Dynamik der Betriebskostenentwicklung für das Land begrenzt.</p>
<p>Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt: „§ 18 a Stufenweise Erhöhung der Zuschüsse zu den Betriebskosten (1) Der Vorhundertatz des Zuschusses</p>	<p>Der in § 18 Abs. 2 festgelegte Betriebskostenzuschuß kann sich für die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts bis zum 1. Januar 2002 in drei Stufen auf 85 v. H. erhöhen. Dabei sind die Erhöhungen ab</p> <p>Die beabsichtigte Begrenzung der Förderung im Bereich der Plätze der unter dreijährigen und der über sechsjährigen (Hörplätze) auf 190 Mio. DM wird unterschieden zurückgewiesen. Durch diese Einschränkung wird es unmöglich auf den tatsächlichen Bedarf an Plätzen für diese Altersgruppen zu reagieren.</p> <p>Der Kita-Ausschuß NRW erklärt sich mit den Kollegen/innen, die in kirchlichen Einrichtungen beschäftigt sind, solidarisch; fordert jedoch wiederholt die kirchlichen Träger auf, die drastische Reduktion ihrer</p>

<p>nach § 18 Abs. 2 erhöht sich ab dem 1. Januar 2000 für Einrichtungen in Trägerschaft der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts auf 80.</p> <p>(2) Ab dem 1. Januar 2001 erhöht sich der Vomhundertsatz in § 18 Abs. 2 auf 84 und ab dem 1. Januar 2002 auf 85, wenn die Landesregierung durch Rechtsverordnung nach Abstimmung mit den Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse der Freien und Öffentlichen Jugendhilfe feststellt, daß den erhöhten Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes entsprechende Einsparungen bei den Betriebskosten nach § 16 Abs. 1 gegenüberstehen. Unter denselben Voraussetzungen erhöht sich der Vomhundertsatz des Zuschusses nach § 18 Abs. 4 Satz 1 ab dem 1. Januar 2001 auf 94, und wenn es sich bei den Trägern um Elterninitiativen im Sinne des § 13 Abs. 4 handelt, auf 98.</p> <p>(3) Maßstab für die Feststellung der Einsparung nach Absatz 2 sind die gesamten Betriebskosten aller Tageseinrichtungen für Kinder des jeweiligen Vorjahres unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen festgelegten Anpassungsklauseln Kostenveränderungen, die auf Veränderungen der Platzzahlen beruhen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>(4) Die Landesregierung kann von Absatz 2 abweichende Vomhundertsätze oder Zeitpunkte festlegen, soweit die zur Finanzierung der erhöhten Zuschüsse notwendigen</p>	<p>dem 1. Januar 2001 von dem Eintritt der Bildung der Erwirtschaftung entsprechender Einsparungen bei den Betriebskosten abhängig. Die Zuschüsse für die weiteren Regelträger werden ebenfalls unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit bis zum 1. Januar 2002 auf 85 v. H. erhöht, wobei sich die Erhöhung ab dem 1. Januar 2001 in zwei Stufen vollzieht. Für die finanzschwachen Träger und die Elterninitiativen ist unter denselben Voraussetzungen eine einmalige Erhöhung zum 1. Januar 2001 auf 94 v. H. bzw. auf 98 v. H. vorgesehen.</p> <p>Ausschlaggebende Kriterien für die Beurteilung der Frage, ob die zur Finanzierung der erhöhten Zuschüsse erforderlichen Einsparungen zu den maßgeblichen Zeitpunkten erzielt werden, sind die um Rück- und Nachzahlungen sowie um Zahlungen zum Ausgleich des Elternbeitragsdefizits bereinigten landesweiten Gesamtbetriebskosten des jeweiligen Vorjahres. Kostenveränderungen, die durch Veränderungen der Platzzahlen hervorgerufen werden, finden keine Berücksichtigung. Anpassungsklauseln fließen in die Prognoseentscheidung mit ein.</p> <p>Der Erlaß der für die Erhöhung der Zuschüsse konstitutiven Rechtsverordnung obliegt der Landesregierung. Soweit den in Absatz 1 festgelegten Vomhundertsatz zu den jeweiligen Erhöhungszeitpunkten die erforderlichen Einsparungen nicht gegenüberstehen, ist die Landesregierung nach Abstimmung mit den Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse der Freien und Öffentlichen Jugendhilfe im</p>	<p>Trägeranteile zurückzunehmen. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich diesem Erpressungsversuch zu widersetzen. Insbesondere die Koppelung an „entsprechende Einsparungen bei den Betriebskosten nach § 16 Abs. 1“ wird zu einer Umsetzung der Personalreduzierung führen, die dem Grundsatz der Sozialverträglichkeit nicht entspricht. Dies beweisen einige Träger schon heute, bevor die vorliegende Novelle verabschiedet ist.</p>
--	---	---

<p>Einsparungen nicht zu erwarten sind.“</p>	<p>Rahmen einer gemeinsamen Steuerungsgruppe ermächtigt, entsprechend veränderte Vorhundersätze oder abweichende Zeitpunkte zu bestimmen.</p>
<p>§ 21 Modelleinrichtungen</p> <p>Die oberste Landesjugendbehörde kann zur Erprobung pädagogischer Aufgaben und zur Fortentwicklung der Tageseinrichtungen für Kinder Modellversuche durchführen. Entstehende zusätzliche angemessene Betriebskosten kann das Land übernehmen.</p>	<p>Zu Nr. 7 a und b (Überschrift des § 21 und § 21 Abs. 1)</p> <p>Ein Entwicklungsprozess der Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Ziel einer Angebotsflexibilisierung im Hinblick auf die Form des Angebots und die Öffnungszeiten soll gefördert werden. Zu diesem Zweck wird den Trägern befristet die Möglichkeit eröffnet, neue Organisationsformen zu erproben, die sich deutlich stärker am tatsächlichen Bedarf ausrichten. Insbesondere die bedarfsgerechte Flexibilisierung von Öffnungszeiten und Personalausstattungen kommt als Erprobungsmaßnahme in Betracht. Um die Gleichmäßigkeit der Angebote insgesamt nicht zu gefährden (§82 Abs. 2 SGB VIII), können nur bis höchstens ein Fünftel der Einrichtungen an den Erprobungen teilnehmen. Leitlinie für die Weiterentwicklung ist § 22 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII.</p> <p>Die Erprobungsmaßnahmen dienen auch dem Ziel, eine verlässliche Beurteilungsgrundlage für die Entscheidung zu schaffen, ob ab dem 01. August 2001 über die wöchentlichen Personalstundenbudgets im Hinblick auf den reduzierten Nachmittagsbetrieb hinausgehende, umfassende Budgetierungsregelungen eingeführt werden sollen. Aus diesem Grund ist der Obersten Landesjugendbehörde ein detaillierter Zwischen-Erfahrungsbericht zum 01. September 2000 vorzulegen. Das Nähere zum</p>
<p>§ 21 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:</p> <p>„Erprobungsregelungen“</p> <p>b) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:</p> <p>„(1) Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder kann auf Antrag gestattet werden, zur qualitativen Weiterentwicklung des pädagogischen Angebots, der Angebotsstruktur und der Organisation der Tageseinrichtungen abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen neue Angebotsformen und Öffnungszeiten bis zum 31. Dezember 2002 zu erproben, höchsten jedoch in bis zu 20 v. H. aller Einrichtungen. Insbesondere sollen neue Organisationsformen für Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen als wöchentliches Budget erprobt werden, dem einrichtungs- und gruppenspezifisch Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden zugeordnet werden. Hierbei sind die Grundsätze der Planung nach § 10 GTK zu beachten. Der Antrag ist an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu richten. In dem Antrag ist die vorgesehene Verfahrensweise für die Erprobung darzustellen. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe holt vor</p>	<p>Überlegungen grundsätzlicher Art über die konzeptionelle Entwicklung von Kindertageseinrichtungen sind längst überfällig.</p> <p>Aufgrund des gesetzlichen Anspruchs auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem dritten Lebensjahr haben sich die Altersstrukturen und damit die pädagogischen Anforderungen erheblich verändert. Das allein schon macht eine intensivere pädagogische Betreuung notwendig.</p> <p>Warum?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz ist davon auszugehen, daß Einrichtungen und Träger zukünftig in Konkurrenz zueinander stehen werden. In dieser Situation werden Qualitätsstandards, bedarfsgerechte Öffnungszeiten, besondere Serviceangebote eine entscheidende Rolle spielen. • Durch Veränderungen der familiären und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wie z. B. Arbeitslosigkeit, allein erziehende Elternteile, verändertes Konsum- und Medienverhalten usw. ... • Der Anteil der dreijährigen Kinder in

seiner Entscheidung eine Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ein. Zum 01. September 2000 und nach Abschluß der Erprobungsmaßnahme sind der Obersten Landesjugendbehörde Erfahrungsberichte vorzulegen, die sich insbesondere auch darauf erstrecken müssen, inwieweit die angestrebten Ziele erreicht wurden. Die Oberste Landesjugendbehörde kann weitere Zwischenberichte verlangen. Die näheren Einzelheiten des Verfahrens regelt die Oberste Landesjugendbehörde durch Rechtsverordnung nach Abstimmung mit den Zentralstellen der Öffentlichen Jugendhilfe unter Mitwirkung der überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

c) Der bisherige Wortlaut von § 21 wird Absatz 2.

Verfahren regelt die Oberste Landesjugendbehörde durch Rechtsverordnung nach Durchführung der vorgesehenen Abstimmungen. In verfahrensmäßiger Hinsicht wurden die Anforderungen an die Erprobungsmaßnahmen in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen des Kommunalisierungsmodellgesetzes festgelegt.

Da das Schwergewicht des Regelungsgehaltes des § 21 auf den Erprobungsregelungen liegt, wird die Überschrift entsprechend geändert.

Kindergartengruppen und somit der Anteil der Kinder mit einem besonderen Zuwendungsbedürfnis ist gestiegen.

- Rund 95 % der in Rede stehenden Arbeitsplätze in nordrhein-westfälischen KITA's sind Frauenarbeitsplätze. Dies führt logischerweise zu einer besonders hohen Fluktuation, bedingt durch entsprechende Beurlaubungen und Zeitverträge (befristete Arbeitsverhältnisse wegen Ersatzstellungen aufgrund von Mutterschutz- und Erziehungsurlauben), zum anderen an vermehrtem Interesse an Teilzeitbeschäftigung. Ein weiterer begünstigender Faktor stellt die Zunahme der Belastung von ansich schon mehrfach belasteten Frauen (Hausfrau und Arbeitnehmerin) als Arbeitsnehmerinnen und die fehlende Berufsperspektive (Gruppenarbeit bis zum 65. Lebensjahr?) dar.

Erprobungsmaßnahmen, die lediglich das Ziel der Kostenersparnis haben, lehnen wir ab.

Ansonsten gilt das zu § 9 Gesagte.

4